



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

An alle

privaten Waldbesitzenden im Bereich der Unteren Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt auf Gemarkung der Städte und Gemeinden:

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen i. G., Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb a. N., Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg

### **Forstaufsichtlicher Hinweis**

nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG)  
zur Borkenkäferbekämpfung

Die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nrn. 4, 5 LWaldG) verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von rindenbrütenden Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Den Wald wöchentlich und flächendeckend auf frischen Käferholzbefall kontrollieren.
- Aufarbeitung und waldschutzwirksame Behandlung (bspw. Entrindung oder Verbringung in hierfür geeignete Holzlager) allen befallsgeeigneten Holzes (Sturm-, Schneebruch-, Dürholz)
- Umgehende Aufarbeitung von befallenen Bäumen (Zeitraum zwischen dem Erkennen und der Aufarbeitung max. 2 Wochen, Befallsmerkmale: brauner Bohrmehlauswurf, Harztröpfchen, Spechtabhiebe, Nadelverfärbung).
- Danach müssen die Stämme umgehend aus dem Wald abgefahren werden,
- oder es muss eine sofortige waldschutzwirksame Behandlung erfolgen. Hierbei ist der Entrindung oder der Abfuhr in geeignete Trockenlager mit ausreichendem Abstand zu Nadelholzbeständen der Vorzug zu geben. Bei der Entrindung ist beachten, dass zur wirksamen Bekämpfung der Borkenkäfer eine Entseuchung der Rinde (z. B. durch Verbrennen oder Abdeckung mit schwarzer Folie, wodurch Gärprozesse entstehen) notwendig ist.
- Als Ultima Ratio ist eine Behandlung berindeter Hölzer mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durchführen (nur mit vorhandenem Sachkundenachweis Pflanzenschutz).
- Befallene oder bruttaugliche Resthölzer müssen ebenfalls waldschutzwirksam behandelt werden (bspw. durch Verbrennen oder Hacken, Vorsicht Waldbrandgefahr! Feuer sind vorab bei der Leitstelle der Feuerwehr anzuzeigen!).

Zur Durchführung dieser Maßnahmen setzt die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG

**Frist bis zum 24. Mai 2020**

Die Waldbesitzenden können sich gern durch die örtlich zuständigen Forstrevierleitenden beraten lassen. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann die Untere Forstbehörde diese gegen Kostenersatz selbst ausführen oder fachkundige Unternehmer vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Waldbesitzende mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen, deren Umsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden kann.

Bei Rückfragen stehen die örtlichen Revierleitenden oder das Kreisforstamt Freudenstadt unter der Telefonnummer 07441/ 920 3001 gern zur Verfügung. Kontaktdaten der Revierleitenden sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter [www.landkreis-freudenstadt.de](http://www.landkreis-freudenstadt.de) zu finden.

Freudenstadt, 29.04.2020

S. Kaulfuß, Amtsleiterin